



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**EFRE und ESF, Förderperiode 2014-2020
Einschränkungen bei der Durchführung von EFRE- und ESF -Vorhaben
im Zusammenhang mit der Umsetzung staatlicher und kommunaler
Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus**
Stand: 18. März 2020

Magdeburg, 18. März 2020
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Durchwahl (0391) 567-

Soweit im Rahmen der Umsetzung staatlicher und kommunaler Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie aufgrund von Personalausfall Einschränkungen bei der Durchführung von EFRE- und ESF-Vorhaben entstehen, bitten wir insbesondere folgende Hinweise der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bis auf Weiteres zu beachten:

- Die Sicherung der Gesundheit aller Beteiligten und die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus hat Vorrang. Die Begünstigten entscheiden verantwortungsbewusst und eigenständig, wie sie die Hinweise, Empfehlungen und Vorgaben staatlicher und kommunaler Stellen und des Robert-Koch-Institutes umsetzen.
- Bei Vorhaben, die z. B. wegen der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabenbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung durch Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen.
- Gleiches gilt auch für Vorhaben, die aufgrund von Einschränkungen im Betriebsablauf von geförderten KMU, Forschungseinrichtungen o. ä. (z. B. Beschränkungen im Einzelhandel, Schließung von Einrichtungen im Wissenschaftsbereich, pandemiebedingte Lieferengpässe) nicht, nicht vollumfänglich oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden können.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

- Soweit in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben anfallen, welche im Rahmen der regulären Umsetzung der Vorhaben geplant waren, bleiben diese - vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen - förderfähig.
- Sofern die Auswirkungen von Unterbrechungen durch Alternativangebote (z. B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon oder Internet, projektbezogene „Hausaufgaben“) verringert werden können und diese sinnvoll hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Vorhaben und in Bezug auf die Zielgruppe sind, ist dies zu begrüßen. Sollten für diese Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben zusätzliche Ausgaben entstehen, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Hinweis: Die vorstehende Aufzählung der Fallkonstellationen, Förderfähigkeitsfestlegungen und Gründe für pandemiebedingte Umsetzungsschwierigkeiten in den Vorhaben ist ausdrücklich nicht abschließend. Aufgrund der bestehenden allgemeinen Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens können weitere Gründe die Vorhaben-umsetzung und Zielerreichung in den Vorhaben gefährden. Sie können die Vorhaben des ESF und des EFRE gleichermaßen betreffen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF wird sich um pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den zwischengeschalteten Stellen bemühen. Begünstigten und Teilnehmenden an Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit sie - nachvollziehbar beruhend auf der derzeitigen Ausnahmesituation - nicht wie geplant an Vorhaben teilnehmen oder Vorhaben durchführen können und dies zu verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung führt. Die (End-) Begünstigten sind in geeigneter Form darüber zu informieren, dass notwendige Anpassungen der Fördergenehmigung schriftlich mit kurzer sachbezogener Begründung (per Email ist zunächst ausreichend) bei den jeweiligen Bewilligungsstellen einzureichen sind.

Die zuständigen Bewilligungsstellen werden gebeten, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen und die jeweiligen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Die zuwendungsrechtlichen Vorgaben wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei allen Entscheidungen der Begünstigten weiterhin zu beachten. Eine angemessene Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ist erforderlich.

Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.



Thorsten Kroll

Leiter EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF